

Postanschrift: Stadt Braunschweig, Postfach 3309, 38023 Braunschweig

Stadtentwässerung Braunschweig GmbH
Steinweg 26
38100 Braunschweig

Fachbereich
Stadtplanung und Umweltschutz
Abteilung Umweltschutz
Untere Wasserbehörde
Petritorwall 6

Name: Herr Steigüber

Zimmer: 24

Telefon: 470-6323
Vermittlung: 0531 470-1

Fax: 470-6399

E-Mail: dirk.steigueber@braunschweig.de

Tag und Zeichen Ihres Schreibens

(Bitte bei Antwort angeben)
Mein Zeichen

61.42-5.6-5.2

Tag

6. September 2010

Naturnahe Umgestaltung der Mittelriede südlich der Brücke Ottenroder Straße – Plangenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrags vom 25. Juni 2010 erteile ich die

P l a n g e n e h m i g u n g

zur naturnahen Umgestaltung der Mittelriede südlich der Brücke Ottenroder Straße in der Form der in den Anlagen beigefügten Unterlagen unter Einhaltung der genannten Auflagen und Berücksichtigung der aufgeführten Hinweise in der Gemarkung Hagen, Flur 11, Flurstücke 1/1, 1/2, 1/3, 113/5, 113/6 und 113/7, Gemarkung Gliesmarode, Flur 3, Flurstücke 160/16.

Sie haben die Kosten dieses Verfahrens zu tragen.

1. Anlagen

Die folgenden Anlagen sind Bestandteil dieser Plangenehmigung:

1. Antrag mit Erläuterungen (32 Seiten)

2. Auflagen

1. Der Beginn der Umsetzung der beantragten Maßnahmen ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6310, E-

Internet: <http://www.braunschweig.de>
Sprechzeiten:

NORD/LB Landessparkasse	Kto 815 001	BLZ 250 500 00	BIC NOLADE2H	IBAN DE2125050000000815001
Postbank	Kto 108 54 307	BLZ 250 100 30	BIC PBNKDEFF	IBAN DE05250100300010854307
Volksbank eG BS-WOB	Kto 603 686 4000	BLZ 269910 66	BIC GENODEF1WOB	IBAN DE60269910666036864000

Mail michael.stephan@braunschweig.de) spätestens eine Woche vor Beginn mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.

2. Die Beendigung der Maßnahme ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) innerhalb von drei Werktagen nach der Beendigung mündlich, telefonisch oder schriftlich mitzuteilen.
3. Die örtliche Bauleitung hat sich während der Bauzeit mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) mindestens im wöchentlichen Rhythmus vor Ort abzustimmen.
4. Die Abnahme der Baumaßnahme ist innerhalb von einer Woche nach Beendigung der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) schriftlich zu beantragen.
5. Öffentlich zugängliche Bereiche müssen sicher benutzbar ausgeführt werden (Verkehrssicherheit).
6. Bei evtl. Schadensfällen, d. h. dem Austritt von wassergefährdenden Stoffen, ist die Feuerwehr der Stadt Braunschweig (Telefon 112) unverzüglich zu benachrichtigen.
7. Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen am Gewässer ist der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) ein Bestandplan mit Angabe sämtlicher Höhen in digitaler Form (Dateiformat: „*.shp/dxf/dwg“) zur Verfügung zu stellen.
8. Spätestens eine Woche vor Baubeginn sind der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) ein Bauablaufplan und ein Bauzeitenplan vorzulegen.
9. Vor Baubeginn ist ein Informationstermin mit den Anliegern durchzuführen. Verteiler und Zeitrahmen sind im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) abzustimmen.
10. Die neuen Sandfänge sind zukünftig vor ihrer Räumung auf die Existenz von Querdern zu überprüfen. Die Querder sind in den Sandfängen zu belassen oder ggf. unter fachkundiger Anleitung zu entnehmen und umzusiedeln.
11. Der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) ist eine Woche vor Baubeginn eine Ausführungsplanung vorzulegen.

3. Auflagenvorbehalt

Falls nachteilige Auswirkungen eintreten oder erkennbar werden, behalte ich mir vor, weitere Auflagen zu erteilen.

4. Hinweise

1. Diese Plangenehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und ersetzt sonstige nach dem Niedersächsischen Wassergesetz notwendige Genehmigungen, Zustimmungen und dergleichen sowie die nach dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz erforderlichen Genehmigungen.
2. Dass diese Plangenehmigung unbeschadet der privaten Rechte Dritter ergeht, gilt auch für den Fall, dass die Stadt Braunschweig als Grundstückseigentümerin betroffen ist. Bei Inanspruchnahme von nicht öffentlich-rechtlich gewidmeten städtischen Grundstücksflächen ist die Abtei-

lung Liegenschaften der Stadt Braunschweig (Ansprechpartner: Herr Heilmann, Kleine Burg 14, 38100 Braunschweig, Telefon 0531 470-2761) zu beteiligen.

3. Für alle eventuellen Schäden, die nachweislich infolge der Baumaßnahmen entstehen, haftet die Vorhabenträgerin.
4. Bei Erdarbeiten ist auf Bodenfunde gemäß § 14 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetzes zu achten. Bodenfunde (z.B. Mauerreste oder Knüppellagen, aber auch bewegliches Fundgut wie Scherben etc.) sind an der Fundstelle zu belassen. Weitere Arbeiten an der Fundstelle sind einzustellen. Von dem Fund ist sofort die Bezirksarchäologie Braunschweig [Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75 „Berliner Haus“, 38102 Braunschweig (Telefon 0531 12160614)] oder das Referat Baurecht der Stadt Braunschweig, Untere Denkmalschutzbehörde, Langer Hof 8, 38100 Braunschweig (Ansprechpartnerin: Frau Klein, Telefon 0531 470-3097), zu benachrichtigen. Die Erdarbeiten dürfen erst nach ausdrücklicher Freigabe durch die Untere Denkmalschutzbehörde oder die Bezirksarchäologie Braunschweig wieder aufgenommen werden.
5. Werden Wasserhaltungen erforderlich, ist vor Beginn eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) zu beantragen.
6. Die Untere Naturschutzbehörde (Ansprechpartner: Herr Kahrmann, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig, Telefon 0531 470-6340, E-Mail ulrich.kahrmann@braunschweig.de) wird von der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) beteiligt und zu den Baubesprechungen eingeladen.
7. Alle durchzuführenden Baumaßnahmen sollten möglichst fischschonend und zu Zeiten durchgeführt werden, wenn Eigelege, Larven und Jungfische nicht nachhaltig durch Trübung, Sauerstoffzehrung oder andere Auswirkungen der Umgestaltungsmaßnahmen geschädigt werden. Es wird empfohlen, rechtzeitig vor der Umsetzung des Vorhabens mit dem fischereiberechtigten Fischereiverein in Kontakt zu treten, um die geplanten Arbeiten abzustimmen.
8. Es wird empfohlen, vor Beginn der Maßnahmen ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen.

5. Begründung

Die chronologisch sortierten Stellungnahmen der am Verfahren Beteiligten werden unter Punkt 5.1 aus dem Original zitiert (kursive Schrift). Sie werden kurz kommentiert und die laufende Nummer der ggf. zu formulierenden Auflagen und Hinweise wird angegeben.

Unter Punkt 5.2 erfolgt die übergreifende rechtliche Würdigung der Stellungnahmen unter Berücksichtigung des vorhandenen Ermessens.

5.1 Stellungnahmen

5.1.1 Vorabstellaunaahme vom 8. Juli 2010

„Die geplante Renaturierung der Mittelriede im Bereich Vossenkamp begrüße ich sehr, auch als „Musterbeispiel“ für Entwicklungsmaßnahmen am Gewässerlauf oberhalb der hier geplanten Renaturierungsstrecke, d. h. im Geltungsbereich des im Aufstellungsverfahren befindlichen B-Plan GL 48.

In der Konkretisierung gibt es zu den geplanten Maßnahmen für die Belange der Landschafts- und Freiraumplanung folgende Hinweise bzw. Anforderungen:

- 1. Der Talraum von Wabe und Mittelriede soll für die landschaftsbezogene Erholung weiter entwickelt werden, u. a. sollen in Abschnitten auch Wege an das Gewässer herangeführt werden. Für die visuelle Erlebbarkeit des Gewässers und der Aue in ihrer Gesamtheit sind durchgängige Gehölzriegel zu vermeiden, da diese die für das Landschaftserleben bedeutsamen Blickbeziehungen unterbinden. Anforderung: Abschnittsweise Rücknahme der geplanten Gehölzpflanzungen und/oder teilweise Verwendung von Hochstämmen (ohne Unterpflanzung mit Gehölzen) zur Erhaltung und Eröffnung von Blickbeziehungen.*
- 2. Der bei den Maßnahmen anfallende Bodenaushub soll als Aufschüttung in Nord-Osterstreckung und mit einer Gesamthöhe von 2,50 m an das nördliche Ende von Flurstück 1/3 verbracht werden. Eine derart massive Aufschüttung ist hier – auch wenn insbesondere zur Südseite flach auslaufende Böschungen vorgesehen sind – als landschaftsfremdes Element abzulehnen. Ebenso würde die beabsichtigte Bodenablagerung weitere optionale Verwendungsmöglichkeiten der Fläche (z. B. Ersatzland für Kleingärten entlang der Straße Vossenkamp, wenn bestehende Kleingartenparzellen aus dem Nachbereich der Gewässer ausgelagert werden sollen / B-Plan GL 48) behindern. Anforderung: Verbringung des Bodenaushubs auf geeignete städtische Flächen außerhalb des Talraums (Flächenverfügbarkeit wäre zu prüfen) oder im Minimum flächenhaftes Aufbringen des Bodenaushubs auf die gesamten Flurstücksteilflächen nördlich der Obstwiese/außerhalb des HQ 100-Bereiches, so dass der Bodenauftrag optisch nicht oder kaum wahrnehmbar ist (Auftragshöhe max. ~ 0,5 m mit sehr flacher Böschungsbildung im Übergang zum gewachsenen Gelände). Ggf. wäre weiterhin ein Teil des Bodenaushubs abzufahren. Da die Flächen nach meinem Kenntnisstand zzt. als Grünland ausgebildet und genutzt sind, wäre nach einem Bodenauftrag die Fläche erneut als Grünland herzustellen bzw. zu entwickeln.*

Ich bitte um Kenntnisnahme und Berücksichtigung in der weiteren Planung. Für Rückfragen oder eine weitere Abstimmung stehe ich gerne zur Verfügung.“

Zur weiteren Berücksichtigung dieser Vorabstellungnahme siehe Punkt 5.1.7.

5.1.2 Stellungnahme vom 20. Juli 2010

„Das Vorhaben wird von mir unterstützt – Bedenken erhebe ich keine. Zur Bauanlaufberatung, den folgenden Ortsterminen sowie der Wahl des Materials und der Bauweisen bitte ich mich hinzuzuziehen.“

Auflagen sind nicht zu formulieren. Die Stellungnahme ist in den Hinweis 6 eingeflossen.

5.1.3 Stellungnahme vom 23. Juli 2010

„Keine Bombardierung im 2. Weltkrieg = keine Bedenken/keine Kampfmittelsondierung.“

Es sind keine Auflagen oder Hinweise zu formulieren.

5.1.4 Anruf vom 23. Juli 2010

„... hat sich telefonisch gemeldet und bittet um Mitteilung darüber, dass die Beteiligung am Verfahren nicht bedeutet, dass er auch an den Kosten beteiligt wird.“

Antwortschreiben vom 27. Juli 2010

„Mit Schreiben vom 19. Juli 2010 hatte ich Sie über die Planungen der Stadtentwässerung Braunschweig GmbH bezüglich der naturnahen Umgestaltung der Mittelriede südlich der Brücke Ottenroder Straße informiert und Ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben.

Sie baten telefonisch um die schriftliche Bestätigung, dass Sie nicht an den Kosten der Umgestaltungsmaßnahme beteiligt werden.

Ich bestätige Ihnen, dass es nicht beabsichtigt ist, Sie an den Kosten der naturnahen Umgestaltung der Mittelriede südlich der Brücke Ottenroder Straße zu beteiligen.“

Es sind keine Auflagen oder Hinweise zu formulieren.

5.1.5 Stellungnahme 1 vom 3. August 2010

„Nach den vorliegenden Unterlagen ist von der Maßnahme lediglich das städtische Flurstück 1/3, Flur 11 der Gemarkung Hagen betroffen. Zusätzliche Grundstückskäufe müssen demnach nicht erfolgen.

Die o. g. Fläche ist verpachtet. Das Pachtverhältnis wurde im Hinblick auf die geplante Maßnahme zum 31.08.2010 außerordentlich gekündigt.“

Es sind keine Auflagen oder Hinweise zu formulieren.

5.1.6 Stellungnahme 2 vom 3. August 2010

„Als gemeinsame Eigentümer des Flurstücks ... und Anteilseigentümer des Flurstücks ... in der Gemarkung Hagen sind wir entgegen Ihrer Auffassung nicht nur in unmittelbarer Nähe Betroffene des Planungsgebietes, sondern im Sinne des wasserrechtlichen Antrages (Ingenieurbüro für Umweltplanung - Schmal + Ratzbor) direkt Betroffene.

Die Abbildung 9, Seite 23 d. o. a. wasserrechtlichen Antrages (Stand 25.06.2010) zeigt die spezifischen Maßnahmen M2.3a und gegenüberliegend der Mittelriede die Maßnahme M2.3b auf, wobei die erste Maßnahme in die Prioritätsstufe 1 eingegliedert ist.

Die Bereiche dieser beiden Maßnahmen berührt unsere Grundstücksgrenze entlang der Mittelriede in Gänze.

Da aus dem o.a. wasserrechtlichen Antrag nicht erkennbar ist, welche Maßnahmen genau getroffen werden, möchten wir hiermit vorsorglich folgendes erklären:

*„Wir sind damit **nicht** einverstanden, dass entlang der Grenze unseres Grundstücks an der Mittelriede Maßnahmen getroffen werden, die unser Eigentum schädigen oder beeinträchtigen. Dies trifft insbesondere bei Anpflanzungen und anderen Einbringungen zu, die erst in späteren Jahren ihre diesbezügliche negative Wirkung entfalten (z. B. Heckenwuchs,*

Baumüberhänge, Mäandrierungen, p. p.). Auch sprechen wir uns gegen alle Maßnahmen aus, die unmittelbar und in deren Auswirkungen den Grundstückswert mindern.“

Hinweis zum Grenzverlauf:

Die auf unserem Grundstück gepflanzte Hecke entlang der Mittelriede ist nicht unmittelbar an die Grenze gesetzt. Vielmehr besteht hier noch ein Randstreifen zur Pflege der Hecke. Als Anhalt der tatsächlichen Grenzlinie kann der Zaunverlauf des nördlichen Nachbarn gesehen werden.

*Davon ausgehend, dass jede Mäandrierung zum Wasserrückstau führt, bestehen bei uns Zweifel, dass sich die Baumaßnahmen nicht doch nachteilig auf unser Grundstück auswirken können. Die von dem o.a. Ingenieurbüro durchgeführten Berechnungen können wir so als Laien und ohne Hilfe nicht nachvollziehen. Insoweit können wir die von Ihnen gesetzte Frist zur abschließenden Stellungnahme nicht einhalten und bitten vorsorglich um stillschweigende **Fristverlängerung**. Wir werden unverzüglich wieder auf Sie zukommen.*

Im o.a. wasserrechtlichen Antrag wird unter Tz. 2.4 u.a. ausgeführt, dass in dieser Landschaft das teilweise gleichförmige Erscheinungsbild der Mittelriede als Beeinträchtigung des Landschaftserlebens angesehen wird. Dem ist entgegen zu halten, dass seinerzeit der ehem. Ausbau der Mittelriede zu einem schiffbaren Kanal der klassischen Landwehr- und Kanaltradition entsprach. Hier vergibt man u. E. eine Chance, diese Tradition im Planungsbereich für nachfolgende Generationen erkennbar herzurichten und denkmalswürdig zu pflegen.“

Zwischennachricht vom 12. August 2010

„Sie haben im Beteiligungsverfahren zum wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren „Umgestaltung der Mittelriede südlich der Brücke Ottenroder Straße“ eine Stellungnahme abgegeben.

Die von Ihnen vorgebrachten Anregungen und Hinweise werden in meine Abwägung einfließen und Bestandteil meiner Entscheidung werden. Vorbehaltlich einer abschließenden Würdigung Ihres Schreibens gestatte ich mir einige Anmerkungen.

Bei der von Ihnen angesprochenen Abbildung 9 handelt es sich um einen Auszug aus dem Maßnahmenplan des Gewässerentwicklungsplans Wabe/Mittelriede. Es sind Maßnahmen dargestellt, deren Umsetzung aus ökologischen Gründen sinnvoll wäre. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Umsetzung der Maßnahme „M 2.3 b“ nicht beabsichtigt. Beantragt wird die Umsetzung der Maßnahmen, die in der Abbildung 10 dargestellt sind.

Die hydraulische Leistungsfähigkeit der Mittelriede wird durch die geplanten Maßnahmen verbessert; es sind keine Beeinträchtigungen des Wasserabflusses zu befürchten. Unmittelbare Auswirkungen auf Ihr Grundstück sind nicht gegeben. Die Grenzen Ihres Grundstücks werden von den beantragten Maßnahmen nicht berührt.

Ich habe das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege und die Stelle Denkmalschutz in meinem Hause am Verfahren beteiligt. Den von Ihnen gegebenen Hinweis auf die „klassische Landwehr- und Kanaltradition“ habe ich weitergeleitet.“

Es sind keine Auflagen oder Hinweise zu formulieren.

5.1.7 Stellungnahme 1 vom 5. August 2010

„Ich stelle fest, dass die in meiner Stellungnahme vom 08. Juli 2010 formulierten Hinweise/Anforderungen in der jetzt vorliegenden überarbeiteten Planfassung weiterhin nicht berücksichtigt sind. Da aus den Unterlagen ebenfalls nicht hervorgeht, inwieweit die Hinweise geprüft wurden und aus welchen Gründen sie ggf. nicht berücksichtigt wurden, halte ich die Anforderungen aus meiner Stellungnahme vom 08. Juli in vollem Umfang aufrecht (s. Anlage):

- 1. Gehölzpflanzungen: Die gemäß Plandarstellung überwiegend geschlossene, blickdichte Gehölzkulisse ist in Abschnitten aufzulösen (punktueller Verzicht auf Gehölzpflanzungen und/oder Verwendung von Hochstammgehölzen ohne Unterpflanzung), um den Talraum von Wabe und Mittelriede für die landschaftsbezogene Erholung durch Blickbeziehungen in seiner Gesamtheit visuell erlebbar zu erhalten.*
- 2. Ablagerung Bodenaushub: Abweichend von der vorherigen Planfassung soll der Bodenaushub nun in Nord-Süd-Erstreckung entlang der Straße Vossenkamp im Norden des Planbereiches eingebaut werden. Zwar ist die Anschüttung durch die Ausrichtung längs/in „Fließrichtung“ der Aue geringfügig angepasster als der zuvor dargestellte Einbau quer zur Aue. Dennoch ist die Bodenablagerung mit einer Aufschüttungshöhe von 2,50 m und einer ca. 50 m langen, gleichförmigen und relativ steilen (ca. 1:2) Böschungsbildung auf der Seite des Vossenkamps als landschaftsfremdes Bauwerk und Beeinträchtigung des Landschaftsbildes abzulehnen. Den Ausführungen im Erläuterungsbericht (Kap. 7.1), dass mit den Maßnahmen das Landschaftsbild insgesamt positiv entwickelt wird, kann in diesem Aspekt nicht gefolgt werden. Ich würde daher weiterhin eine Verbringung des Bodenaushubs auf geeignete städtische Flächen außerhalb des Talraums oder mindestens ein flächenhaftes und optisch unauffälliges Aufbringen der Bodenmassen auf die gesamten verfügbaren Teilflächen des Flurstücks außerhalb des HQ100-Bereiches und außerhalb der Obstwiese erwarten.*

Ich bitte erneut um Prüfung und Berücksichtigung.“

Im Rahmen eines Abstimmungsgespräches konnten die offenen Punkte einvernehmlich geklärt werden. Es erfolgt eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange in der Ausführungsplanung, die Bodenlagerung wurde umgeplant und die Gehölzpflanzungen erfolgen im Einvernehmen. Wesentliche Änderungen gegenüber der Ursprungsplanung sind nicht erforderlich.

Es sind keine Auflagen oder Hinweise zu formulieren.

5.1.8 Stellungnahme 2 vom 5. August 2010

„Aus Sicht des Fischereikundlichen Dienstes wird das Vorhaben zur Umgestaltung der Mittelriede begrüßt, da zu erwarten ist, dass durch die geplanten Maßnahmen langfristig für die Fische und die übrige aquatische Fauna ein standortgerechtes und fließgewässertypisches Habitatangebot entsteht, das zu verbesserten Lebensbedingungen für die Fischfauna im Gewässer führen wird. Darüber hinaus wird dem Gewässer Gelegenheit zur eigen dynamischen Entwicklung gegeben, was ebenfalls positiv beurteilt wird. Einige zu klärende Fragen ergeben sich aus hiesiger Sicht dennoch:

Aus den Planunterlagen ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob der neu gestaltete Gewässerabschnitt wieder in den alten Lauf der Mittelriede einmünden soll, oder in die Wabe. Auf eine solche Variante weist die Bemerkung zur Maßnahme „M 2.4“ auf S. 14 hin. Klar und deutlich geht dies weder aus den Karten, noch aus dem Text hervor. Insofern ergibt sich im Hinblick auf den Unterlauf der Mittelriede die Frage, ob sich das Abflussregime im unteren

Mittelriedeabschnitt bis zur Mündung nicht oder maßgeblich ändert, oder ob die Strecke ggf. sogar trocken fällt?

Darüber hinaus ist auch nicht dargelegt, was die Planungen für den alten Gewässerlauf direkt unterhalb der Ableitung in das neue Gewässerbett vorsehen. Nach hiesigem Verständnis wird nur noch Wasser bei Abflüssen über MQ in das alte Bett gelangen. Was passiert mit den Organismen in der übrigen Zeit? Fällt der Lauf trocken und verenden die Tiere dann dort? Zu klären wäre auch die Frage, ob Fische, die bei Hochwasser in den alten Abschnitt eingespült werden, sich aus eigener Kraft aus dem Bereich heraus bewegen können?

Da in den Planunterlagen keine zufrieden stellenden Antworten auf diese Fragen gefunden werden konnten, sollte Sorge dafür getragen werden, dass hinsichtlich der angesprochenen Punkte keine nachteiligen Auswirkungen durch die geplanten Maßnahmen auf die Gewässerfauna induziert werden.

Im Hinblick auf die angestrebten strukturellen Verbesserungen des Gewässers ist es nicht ausgeschlossen, dass sich zukünftig möglicherweise auch das Bachneunaugen (FFH-RL Anh. II) in der neu gestalteten Strecke einfindet, da es kiesige Bereiche zum Laichen aufsucht, die entweder angelegt werden oder die sich eigenständig über die Zeit entwickeln werden. Die Larven des Bachneunauges siedeln sich bevorzugt im Feinsediment an, das besonders in dem geplanten Sandfang zur Verfügung steht, wodurch dieser ggf. zu einem Aufwuchshabitat für Querder werden könnte.

Insofern sollte bei anstehenden Räumungen des unteren Sandfanges darauf geachtet werden, ob inzwischen eine Besiedlung mit Querdern stattgefunden hat. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, da die Querder z.T. mehr als 10 Jahre im Sediment verbringen, bevor sie als adulte Bachneunaugen geschlechtsreif werden und sich fortpflanzen können. Eine über die Jahre wiederkehrende Räumung wichtiger Aufwuchshabitate und der damit verbundene regelmäßige Verlust an Larven kann eine im Aufbau befindliche Population erheblich schädigen und das sollte vermieden werden.

Da im Rahmen der geplanten Maßnahmen beabsichtigt ist, ein neues, dauerhaftes Gewässer anzulegen, weise ich darauf hin, dass mit der Herstellung eines Gewässers nach § 1 Abs. 2 Nds. FischG auch die Entstehung eines neuen Fischereirechtes einhergeht.

Das Fischereirecht steht dem jeweiligen Eigentümer des Gewässers zu und ist untrennbar mit dem Eigentum verbunden. Es stellt nicht einfach einen bloßen Ausfluss des Gewässereigentums dar, sondern bildet ein gesondertes Recht neben dem Gewässereigentum, das dem besonderen Schutz des Artikels 14 GG unterliegt (s. TESMER/ MESSAL, Das Niedersächsische Fischereigesetz, Kommentar, 4. Auflage, Wiesbaden 1996, Erläuterung 7 zu § 1).

Einem künftigen Fischereiberechtigten bleibt es unbenommen, ob er selbst die Fischerei ausübt, durch Dritte ausüben lässt, oder das Recht nicht wahrnimmt. Ihm stehen jedoch folgende Befugnisse zu:

→ Hege, Fang und Aneignung von Fischen und Krebsen der fischereiwirtschaftlich nutzbaren

Arten (§ 1 Abs. 1 Nds. FischG) wobei das Hegerecht auch zum Einbringen von Fischbesatz

ermächtigt

→ Betreten des Ufers zum Fischen (§ 10 Abs. 1 Nds. FischG)

→ Verpachtung der Fischerei (§ 11 Abs. 1 Nds. FischG) und

→ Erteilung von Fischereierlaubnissen (§ 13 Abs. 1 Nds. FischG)

Sollten an der Mittelriede ein oder mehrere eingetragene selbständige Fischereirechte bestehen, so steht dem oder den Inhabern dieser Rechte gem. § 6 Abs. 1 Nds. FischG neben dem Fischereirecht in dem Altgewässer auch das Fischereirecht an dem neu angelegten Gewässer zu.

Ich bitte um Prüfung der bestehenden fischereirechtlichen Verhältnisse und – falls erforderlich – um verbindliche Regelung der Fischereirechte in der Plangenehmigung.“

Ein neuer Gewässerlauf wird im Rahmen dieser Maßnahme nicht hergestellt, so dass sich keine Veränderungen bezüglich der Fischereirechte ergeben.

Die Stellungnahme ist in die Auflage 10 und den Hinweis 7 eingeflossen.

5.1.9 Stellungnahme vom 24. August 2010

„Der Antragsteller, die Stadtentwässerung BS beantragt die naturnahe Umgestaltung der Mittelriede südlich der Brücke Ottenroder Straße. Aus gewässerkundlicher Sicht stellt sich die Lage folgendermaßen dar: Laut EG-WRRL, deren Ziele am 10.6.2004 in das NWG aufgenommen wurden, sind Oberflächengewässer so zu bewirtschaften, dass sich erstens ihr ökologischer und chemischer Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot) oder sich zweitens bis zum Jahre 2015 ein guter ökologischer und chemischer Zustand eingestellt hat. Auch das Landesraumordnungsprogramm v. 8.5.2008 gibt vor: „...dass eine nachteilige Veränderung des Zustandes der Gewässer vermieden und Verbesserungen erreicht werden“. „Die Einträge von Nähr- und Schadstoffen in die Gewässer, ..., sind zu verringern.“

Der ökologische Zustand (bzw. Potential als erheblich veränderter Wasserkörper) der Wabe/Mittelriede im Bereich Braunschweig wurde aufgrund biologischer Defizite beim Makrozoobenthos im Bewirtschaftungsplan Weser 2009 als unbefriedigend beurteilt. Die Güteklasse wurde als mäßig eingestuft.

Der Wabe/Mittelriede kommt im Fließgewässerschutzsystem als Nebengewässer und als mit Priorität 5 zu verbesserndes Gewässer gewisse Bedeutung zu. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die das ökologische Potential der Wabe/Mittelriede verbessern.

Der Gewässerkundliche Landesdienst (GLD) favorisiert im Allgemeinen eine Renaturierung von Fließgewässern in Form des Zulassens und der Initiierung einer eigendynamischen Entwicklung gemäß den LAWA-Leitlinien der Gewässerentwicklung (2009). Grundlegende Voraussetzung dafür ist das Bereitstellen eines sog. Entwicklungskorridores.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der GLD die Zielsetzungen des Vorhabens, grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.

Ich möchte jedoch auf die Problematik der richtigen Dimensionierung der Querprofile aufmerksam machen, „die von grundlegender Bedeutung für den Erfolg eines Projektes ist“ (s. NLWKN Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, S. 84). Dieser Aspekt ist meines Erachtens in der vorgelegten Planung nicht ausreichend berücksichtigt worden. Gewisse Bedenken bestehen, dass durch die geplanten Profilaufweitungen insbesondere unterhalb MW-Linie überdimensionierte Querprofile entstehen könnten, und es dadurch zu unerwünschten sedimentativen Prozessen kommen und die gewünschte Eigendynamik verloren gehen könnte. In den Planunterlagen wird zumindest kein quantitativer Nachweis geführt, dass den Laufaufweitungen im gleichen Maße Verengungen gegenüber stehen. Wenn noch nicht geschehen, empfehle ich, die Querprofile auf diesen Aspekt hin quantitativ zu überprüfen und anzupassen. In jedem Fall muss ein Niedrigwassergerinne gewährleistet sein, um stagnierende Wasserverhältnisse zu verhindern.

Ein allgemeiner Hinweis zum geplanten Kieseinbau: die im Sohlsubstrat lebenden Organismen sind auf das feine Lückensystem zwischen verschiedenen großen naturraumtypischem Rundkorn angewiesen. Schottersteine (wie sie zum Beispiel bei der Maßnahme nördlich der B1 eingebracht wurden) oder kantige Wasserbausteine mit ihren weitleumigen Abständen sind kein geeignetes Strukturelement.

Das Ziel von Gewässerrenaturierungen muss gemäß EG-WRRL die konkrete Verbesserung der Lebensbedingungen für die aquatische Flora und Fauna sein. Der Maßnahmenerfolg lässt sich allein an der positiven Entwicklung des Artenspektrums messen. Wie eigene und Erfahrungen aus anderen Renaturierungsvorhaben (DLR, 2009, S. 33/34) gezeigt haben, bleibt manche Renaturierungsmaßnahme ohne positive Auswirkung auf die Biozöosen.

Aus diesem Grund wird vom GLD als unbedingt nötig erachtet, eine Erfolgskontrolle vorzusehen, deren Untersuchungskonzept sich an der jüngst erschienenen LAWA-Empfehlung „Biologische Erfolgskontrollen durchgeführter Maßnahmen in Fließgewässern im Rahmen der Umsetzung der WRRL“ orientieren sollte. Demnach sind Vorher-Nachher-Aufnahmen der Fisch- und Wirbellosenfauna über mehrere Jahre (im 3-Jahres-Abstand) an mind. einer Messstelle im Maßnahmenbereich und an einer Messstelle im oberhalb liegenden, nicht renaturierten Bereich durchzuführen.

Gerne stehe ich für Rückfragen, insbesondere zu Fragen der Erfolgskontrolle, zur Verfügung.

Ich freue mich, wenn der GLD im weiteren Projektverlauf wie der Ausführungsplanung, der Erfolgskontrolle und ggf. daraus entstehenden Korrekturmaßnahmen beteiligt wird.

Hinsichtlich des Hochwasserschutzes bestehen ebenfalls keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Maßnahme, da laut Planung keine Verschlechterung des Abflussverhaltens bei Hochwasser zu erwarten ist.

Ich weise aber darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet (ÜSG) Wabe – Mittelriede durch Bekanntmachung des NLWKN vom 28.10.2009 (Nds. MBl. Nr. 42/2009, S. 918) vorläufig gesichert ist. Da infolge der Maßnahmen das ÜSG teilweise verändert wird, ist eine Ausnahmegenehmigung durch die Untere Wasserbehörde der Stadt Braunschweig notwendig.

Weiterhin sollte das Vorhaben bzw. die Maßnahme in das Planungs- und Maßnahmenkataster (PMK) des Landes Niedersachsen im Zusammenhang mit der Umsetzung der EG-WRRL aufgenommen werden. Die konkrete Vorgehensweise dazu ist noch mit dem NLWKN, Betriebsstelle Süd abzustimmen. Ebenfalls ist die Fertigstellung der Maßnahme hier anzuzeigen.“

Die Anregungen werden im Rahmen der Ausführungsplanung aufgenommen. Die Querprofile sind ohne die geplanten Einbauten (Totholz, Pendelbaum, Kiesschüttung) dargestellt worden. Zukünftig wird sich eher ein verringertes Niedrig- und Mittelwasserprofil einstellen. Die Eigenentwicklung der Mittelriede soll gefördert werden.

Im für die Umsetzung der Planung vorgesehen Zeitraum, Ende September 2010, ist eine vorlaufende Erfolgskontrolle im überplanten Abschnitt voraussichtlich nicht mehr zu gewährleisten. Im Vorfeld wurden von meiner Seite Strukturgütedaten bestimmt. Der Gewässerkundliche Landesdienst hat nach meiner Kenntnis ebenfalls Daten an der Wabe/ Mittelriede erhoben – in welchem Abschnitt ist hier nicht bekannt. Da der überplante Abschnitt nahezu identisch mit einem oberhalb gelegenen Abschnitt ist, können auch im Nachgang Ist und Plan miteinander verglichen werden. Nach Durchführung der Maßnahme wird die Erfolgskontrolle für diese und weitere Maßnahmen mit dem Gewässerkundlichen Landesdienst abgestimmt. Sollten dort Kapazitäten für eine sehr kurzfristige Aufnahme der Fisch- und Wirbellosenfauna vor Umsetzung der Maßnahme bestehen, sollte eine Kontaktaufnahme mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartner: Herr Stephan) erfolgen.

Die für den Bodenauftrag vorgesehenen Bereiche liegen außerhalb des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes der Wabe/Mittelriede. Die Verbote nach § 78 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)¹ gelten gemäß § 78 Absatz 1 Satz 2 WHG nicht für Gewässerausbaumaßnahmen.

Auflagen oder Hinweise sind nicht zu formulieren.

5.1.10 Stellungnahme vom 26. August 2010

„Diese Stellungnahme bezieht sich auf die Belange Denkmalschutz und Denkmalpflege. Der Belang Denkmalschutz beinhaltet die Bodendenkmalpflege. Da weder 61.32 noch andere Stellen der Stadt über Fachkenntnisse in diesem Bereich verfügen, wurde das Landessamt für Denkmalpflege (NLD) beteiligt.

Mit der Beteiligung habe ich das NLD weiter gebeten zu prüfen, ob es sich bei der Mittelriede im Planungsbereich möglicherweise um ein Bau- oder Bodendenkmal gemäß § 3 NDSchG handelt. Das NLD verneint eine Denkmaleigenschaft und damit auch eine gesetzliche Erhaltungsverpflichtung, weist aber auch auf die historische Bedeutung der Mittelriede hin und rät zu einem „sensiblen Umgang mit dem Gewässer und seiner Geschichte“.

Das Schreiben des NLD füge ich bei (Anlage) und mache es zum Bestandteil dieser Stellungnahme. Der o.a. Empfehlung zu einem sensiblen Umgang schließe ich mich an. In diesem Sinne verstehe ich auch die Anregungen von Hana und Peter König (Schreiben vom 3. August 2010). Grundsätzlich dürfen die Geradlinigkeit eines Gewässerverlaufs und ein einheitlicher Querschnitt auf eine künstliche Anlage hinweisen.

Zur interessanten Geschichte der Mittelriede im Zusammenhang mit dem Kloster Riddagshausen, der Landwehr und dem Kanal zwischen Schunter/Querum und Holzhof (heute Botanischer Garten) benenne ich zwei Internet-Links mit weiterführenden Angaben zur Literatur: <http://schuntersiedlung-online.de/rundgang/geschichte/kanal.htm> und <http://de.wikipedia.org/wiki/Mittelriede>“

Anlage

„Bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 9. August 2010 möchte ich Ihnen heute mitteilen, dass es sich bei der Mittelriede südlich der Ottenroder Straße weder um ein Boden- noch um ein Baudenkmal handelt. Der heutige Zustand der Mittelriede wird geprägt durch den

zwischen 1747 und 1788 erfolgten Ausbau und Betrieb des Schunterkanals, bei dessen Anlage auch ältere Spuren wie der Landwehrgraben zerstört wurden. Seit 1800 ist der Schunterkanal sukzessive aufgegeben und verfüllt worden. Im Bereich der Mittelriede betrug die Breite der künstlichen Wasserstraße (ohne Treidelpfad) bei Erbauung 13 m, heute sind es noch 3 m. Von dem ehemaligen Kanal zeugen nur noch der geradlinige Verlauf und die auffallende Tiefe der Gewässersohle (siehe anliegende Fotos).

Bei einer angemessenen Erhaltung würde der Schunterkanal heute mit Sicherheit ein didaktisch wichtiges technisches Denkmal der frühneuzeitlichen Industriekultur im Herzogtum Braunschweig darstellen. Eine Wahrnehmbarkeit der ursprünglichen Funktion ist jedoch nicht mehr gegeben. Zwar ist davon auszugehen, dass im Boden noch Reste des Kanals von 1747 als Verfärbung erhalten sind, doch ist das nicht ausreichend, um den Verlauf großflächig als Bodendenkmal unter Schutz zu stellen.

Unabhängig vom rein denkmalpflegerischen Aspekt soll darauf hingewiesen werden, dass durch das geplante Projekt die „naturnahe Umgestaltung“ eines Gewässers angestrebt wird, das nie Natur war, sondern in seinen verschiedenen Stadien (Entwässerung – Landwehr – Schifffahrtsweg) immer Werk von Menschenhand. Dieser besondere Charakter sollte bei den Planungen Berücksichtigung finden und zu einem sensiblen Umgang mit dem Gewässer und seiner Geschichte führen. In der vorliegenden Planung ist dies, soweit es aus den Plänen hervorgeht, durchaus verfolgt worden.

Diese Stellungnahme erfolgte einvernehmlich mit dem Referat Bau- und Kunstdenkmalpflege, Herr Oberkonservator Dipl. Ing. G. Jung.“

Auflagen sind nicht zu formulieren. Die Stellungnahme ist in den Hinweis 4 eingeflossen.

5.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 68 Absatz 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG)¹ bedarf der Ausbau eines Gewässers (Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer) der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Gemäß § 68 Absatz 2 WHG kann der Ausbau des Gewässers ohne vorherige Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens genehmigt werden (Plangenehmigung), wenn keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Für den naturnahen Ausbau von Bächen ist gemäß § 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG)² in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 14 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)³ in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 13.18.2 dieses Gesetzes keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Da keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, kann der naturnahe Ausbau der Mittelriede im Rahmen eines wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahrens genehmigt werden.

Die unter 2. genannten Auflagen sind gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)⁴ zulässig und erforderlich.

Der unter 3. genannte Auflagenvorbehalt ist gemäß § 36 Absatz 2 Nr. 5 VwVfG zulässig. Der Auflagenvorbehalt ist erforderlich, da es sich bei dem Maßnahmegebiet um ein für die Wasserwirtschaft sensiblen Bereich handelt. Die Abwägung erfolgte nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es mir, durch weitere Auflagen derzeit nicht erkennbare nachteilige

Auswirkungen der genehmigten Maßnahme zu beseitigen bzw. auf ein Mindestmaß zu reduzieren und so das Wohl der Allgemeinheit zu wahren.

Gemäß § 68 Absatz 3 WHG darf der Plan nur genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Die vorhandenen Einzelinteressen wurden mit den Allgemeinwohlinteressen abgewogen. Insbesondere durch die Umsetzung der vorgesehenen Auflagen werden die Einzelinteressen weitgehend geschützt und mögliche Nachteile in ihrer Auswirkung gemildert, wenn nicht gar beseitigt.

Negative Auswirkungen auf angrenzende Flächen oder Wege durch die beantragte Maßnahme sind grundsätzlich auszuschließen. Die vorgelegte Planung lässt keine grundsätzlich negativen Auswirkungen erkennen.

Es werden keine negativen Beeinträchtigungen des Grundwasserspiegels aufgrund der Maßnahme erwartet.

Die Unterlagen zu dem wasserrechtlichen Plangenehmigungsverfahren wurden im Internet unter http://www.braunschweig.de/leben/umwelt_naturschutz/planungsverfahren/mittelriede_ottenroder_str/index.html veröffentlicht.

Das privatrechtliche Beweissicherungsverfahren ist nicht Bestandteil der wasserrechtlichen Plangenehmigung. Es wird lediglich der Hinweis gegeben, dass die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens aus Sicht der Plangenehmigungsbehörde sinnvoll wäre.

Die am Verfahren Beteiligten, die eine Stellungnahme abgegeben haben, erhalten eine Kopie dieser Plangenehmigung (ohne Anlagen) zur Kenntnis.

6. Kostenentscheidung

Diese Plangenehmigung ist nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG)⁶ kostenpflichtig. Als Antragstellerin haben Sie Veranlassung zu diesem Verwaltungsverfahren gegeben und somit die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Über die Höhe der Kosten geht Ihnen ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid zu.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Braunschweig, Postfach 33 09, 38022 Braunschweig schriftlich oder bei der Stadt Braunschweig, Fachbereich Stadtplanung und Umweltschutz, Abteilung Umweltschutz, Petritorwall 6, 38118 Braunschweig zur Niederschrift einzulegen.

Bei bevorstehendem Fristablauf bitte den Nachtbriefkasten am Rathaus, Platz der Deutschen Einheit 1, benutzen.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

gez.

Hasenus

Anlagen

Unterlagen zu Ziffer 1

Fundstellen der genannten Rechtsgrundlagen

- ¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts – Wasserhaushaltsgesetz – (WHG) vom 31. Juli 2009 (Bundesgesetzblatt I Seite 2585), in der derzeit geltenden Fassung
- ² Niedersächsisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) vom 30. April 2007 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt – Nds. GVBl. – Seite 179), in der derzeit geltenden Fassung
- ³ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 24. Februar 2010 (Bundesgesetzblatt I Seite 95), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁴ Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (Bundesgesetzblatt I Seite 102), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁵ Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. Seite 64), in der derzeit geltenden Fassung
- ⁶ Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. Seite 173), in der derzeit geltenden Fassung